

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für alle Lieferungen und Arbeiten gelten nachstehende allgemeine Bedingungen

1. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich Festangebote vereinbart werden. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wurde. Nachträgliche Abmachungen oder Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Technische Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen sowie Mass- und Gewichtsangaben sind nur annähernd massgebend. Wir behalten uns Änderungen bei der endgültigen Ausführung vor.

2. Preise

Unsere Preise gelten, soweit keine anderen schriftlichen Abmachungen bestehen, in Schweizer Franken, rein netto ohne jeden Abzug, für Lieferungen ab Werk, unverpackt und unverzollt, im Inland exkl. MwSt. Die vertraglich festgesetzten Preise beziehen sich auf die im Umfang und in Ausführung ausdrücklich vereinbarten Lieferungen und Arbeiten. Leistungen, die im Verträge bzw. der Auftragsbestätigung nicht inbegriffen sind, werden gesondert verrechnet. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen, gehen zu Lasten des Bestellers. Für gewünschte Frankolieferung verrechnen wir die am Tage der Spedition gültigen Tarife. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet und nicht zurückgenommen.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art, zu leisten. Teilzahlungen unterliegen den gleichen Bedingungen. Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferungen zu erfolgen.

Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüche oder vom Lieferant nicht anerkannter Gegenforderung des Besteller zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung nacharbeiten als notwendig erweisen. Bis zur endgültigen Begleichung der Rechnung, bleibt die Ware Eigentum der Fa. Müller AG Intralogistics, 4142 Münchenstein.

4. Spedition

Mit der Übergabe der Ware an die Versandstation bzw. an den Camionneur gilt die Lieferung als vollzogen. Der Transport erfolgt stets, wenn auch Frankolieferung vereinbart wird, auf Gefahr des Empfängers. Transportversicherungen werden nur auf spezielles Verlangen und auf Rechnung des Bestellers besorgt. Bahnstation: Münchenstein

5. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald wir im Besitz der schriftlichen, vollständig abgeklärten Bestellung oder der gegengezeichneten Auftragsbestätigung sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf das Objekt im Werk fertiggestellt ist. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert beim Eintreten unvorsehener Hindernisse, wie höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Unfälle, verspätetes Anliefern von Unterlagen und Materialien durch den Besteller, durch uns nicht verschuldete verspätete Materialanlieferungen von Unterlieferanten, sowie wenn der Besteller mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug gerät. Die Lieferfrist kann auch dann angemessen verlängert werden, wenn der Auftrag vom Besteller abgeändert wird. Alle Entschädigungsansprüche für direkten oder indirekten Schaden, der aus der verspäteten Lieferung entstehen könnte, sind ausdrücklich wegbedungen, ebenso das Recht des Bestellers, bei Überschreiten der Lieferzeit vom verträge zurückzutreten bzw. die Bestellung zu annullieren.

6. Annullierungen

Durch uns bestätigte Aufträge können ohne unsere Einwilligung nicht annulliert werden. Die Höhe einer allfälligen an uns zu leistenden

Entschädigung richtet sich nach dem Stand des Auftrages. Diese Entschädigung wird die Planungs- und Konstruktionsarbeiten, das Material und die Fabrikationskosten einschliessen, sowie allfällige Forderungen von Unterlieferanten, die mit dem Vertragsgegenstand in Verbindung stehen.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistung entspricht den Vorschriften des SWISSMEM. Bei Mehrschichtenbetrieb reduziert sich die Gewährleistungsdauer entsprechend. Die Gewährleistungszeit beginnt mit dem Abgang der Ware ab Werk. Wird der Versand durch Verschulden des Bestellers verzögert, so verlängert sich die Gewährleistungszeit um max. 2 Monate, mit Beginn der Meldung der Versandbereitschaft. Wir verpflichten uns, Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhafte oder unbrauchbar werden, raschmöglichst auszubessern oder zu ersetzen. Die Ersatzpflicht bezieht sich nicht auf die dem natürlichen Verschleiss unterworfenen Teile. Wir lehnen ausdrücklich jede Haftpflicht ab für den dem Besteller dadurch möglicherweise entstandenen direkten oder indirekten Schaden, sowie für Beschädigung oder Unbrauchbarwerden einzelner Teile infolge Berührung mit ungeeigneten Materialien, mangelhafter Wartung, fehlerhafter Bedienung oder höherer Gewalt; ferner für Betriebsungenügen solcher Maschinen und Apparate, für die uns besondere Betriebsbedingungen nicht bekannt gegeben oder die ohne unsere Schuld ungenügend bemessen wurden. Die Gewährleistung erlischt sofort und ganz, wenn der Besteller selbst, oder durch Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung, Änderungen oder Reparaturen vornimmt. Ersetzte Bestandteile werden unser Eigentum und sind uns franko zuzustellen, wenn wir nicht ausdrücklich darauf verzichten. Alle Maschinen und Apparate werden in unseren Werkstätten oder Lieferwerken nach Fertigstellung oder unmittelbar vor Versand auf Betriebssicherheit geprüft, wenn gewünscht im Beisein des Bestellers, ohne besondere Verrechnung. Wird diese Prüfung am Ort des Bestellers verlangt, so trägt dieser die dadurch entstehenden Kosten. Bei Lieferung von Fremdfabrikaten übernehmen wir die gleichen Gewährleistungsverpflichtungen, wie sie uns vom Unterlieferanten zugestanden werden. Die Gewährleistungsverpflichtung gilt nur unserem direkten Auftraggeber gegenüber.

8. Reklamationen

Reklamationen jeder Art sind spätestens 14 Tage nach dem Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen.

9. Technische Unterlagen

Abbildungen, Zeichnungen und Mass-Skizzen, die vor der endgültigen Bestellung abgegeben werden, sind für die definitive Ausführung nicht verbindlich; Änderungen in Material und Form sind ausdrücklich vorbehalten. Die Gewichte sind annähernd. Offerten, Zeichnungen und graphische beilagen bleiben unser Eigentum; sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt noch an Drittpersonen mitgeteilt, oder zwecks Selbstanfertigung weiterbenutzt werden.

10. Montage und Inbetriebsetzung

Montage- und Betriebskosten sind integrierender Bestandteil unserer Auftragsbestätigung.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 4142 Münchenstein. Gerichtsstand ist 4144 Arlesheim. Für die vorliegenden „Allgemeinen Lieferbedingungen“ findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.

12. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich; abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

Mit der Bestellung anerkennt der Käufer die vorstehenden Bedingungen.